



Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Verbandsgemeinde Unkel

Der Verbandsgemeinderat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 56 GemO in der öffentlichen Sitzung am 12.03.2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Unkel bildet einen Beirat für Migration und Integration, um

- ◆ die Integration der zugewanderten und der neu zuwandernden Personen in unsere Gesellschaft zu verbessern,
- ◆ allen Migrantinnen und Migranten eine Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen zu ermöglichen,
- ◆ die Beziehungen der in der Verbandsgemeinde lebenden unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern und
- ◆ die vorhandenen Einrichtungen, Angebote und Dienste bedarfsgerecht an den Bedürfnissen und Interessen einer sich stets neu zusammensetzenden Wohnbevölkerung auszurichten.

In diesem Sinne ist der Beirat eine Interessenvertretung für Personen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Hierzu zählen:

- Nichtdeutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz
- Eingebürgerte
- Aussiedler/innen gemäß Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz
- Geflüchtete

Der Beirat ist eingebunden in alle lokalpolitischen Entscheidungsprozesse. Er erarbeitet im Sinne seiner Zielsetzung lokale Handlungsempfehlungen und -strategien zur Integration von zugewanderten Personen in Bruchhausen, Erpel, Rheinbreitbach und Unkel und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vor Ort.

Der Beirat setzt sich auf der Basis des Grundgesetzes ein für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der hier lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten.

Der Beirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seines Geschlechtes oder seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt wird.

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohner/innen mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik, deren interkulturelle Mitarbeit zu fördern und ihre Erfahrungen sowie Kompetenzen zu nutzen, richtet die Verbandsgemeinde Unkel einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Verbandsgemeinde wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Anträge an die/den Bürgermeister/in stellen, die unverzüglich dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen sind. Die/Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Verbandsgemeinderat, einem Ausschuss oder der/dem Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die/Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration legt dem Verbandsgemeinderat in einer Sitzung mindestens jeweils zur Mitte und zum Ende der Wahlzeit einen Bericht über die Tätigkeit des Beirates vor.

(6) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt neun; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann jede im Verbandsgemeinderat vertretene Fraktion ein ordentliches Mitglied in den Beirat entsenden.

(2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Absatz 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

§ 3 Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Verbandsgemeinderat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag sollte auf den der allgemeinen Kommunalwahlen fallen. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5 Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt die/der Wählerin mehr Stimmen, als ihr/ihm zur Verfügung stehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlleiter/in ist die/der Bürgermeister/in. Die/Der Wahlleiter/in leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Verbandsgemeinde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Sie/Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/einen Beigeordneten oder eine/n Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung beauftragen.

(2) Die/Der Wahlleiter/in ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Sie/Er beruft die sechs Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt

das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die/der Wahlleiter/in bestellt für den Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl zum Beirat wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber/innen nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 8 Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jede/r zur Wahl vorgeschlagene Bewerber/in.

(2) Die/Der Wahlleiter/in fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat sie/er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei ihr/ihm oder der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen sind.

(3) Jede/r Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates einreichen; sie/er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem von der/vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die/der Vorschlagende und die/der Bewerber/in (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

(4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht die/der Wahlleiter/in die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber/innen bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Verbandsgemeindegebiet.

(2) Es wird ein Stimmbezirk gebildet.

(3) Die/Der Wahlleiter/in veranlasst für das Verbandsgemeindegebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) und die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Die Einwohner/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner/innen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer/in oder Spätaussiedler/in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.

Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an die/den Wahlleiter/in adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist von der/dem Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie/er selbst gewählt hat. Sofern sich die/der Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der Briefwählerin/des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist die/der Wahlleiter/in darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich die/der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der/dem Wahlleiter/in schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab oder scheidet sie/er aus dem Beirat aus, beruft die/der Wahlleiter/in eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der/dem Wahlleiter/in.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinnngemäße Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Karsten Fehr
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel, den 27.05.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel



Karsten Fehr
Bürgermeister